

Hausordnung des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in unserem Haus und wünschen Ihnen einen angenehmen und interessanten Aufenthalt. Um allen Besuchern und ihren Interessen gerecht zu werden sowie die Sicherheit der Kunstwerke zu gewährleisten, sind gewisse Regeln unumgänglich. Im Folgenden möchten wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

- Die Hausordnung gilt für sämtliche Ausstellungsräume sowie öffentlich zugänglichen Bereiche des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst, Gabelsbergerstr. 35, 80333 München.
- Für die Außengelände gilt eine eigene Außenanlagen-Ordnung. Sie gilt für das gemeinsam genutzte Außengelände der Hochschule für Fernsehen und Film München und des Museums.
- Die Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu ermöglichen. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher im Interesse aller Besucher. Zusätzlich dient sie der Vorsorge für die Sicherheit sowohl für Personen wie der Exponate des Museum und soll insbesondere gewährleisten, dass die dem Museum obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsbindend für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Museums aufhalten. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen die Besucher die Regelungen der Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Hausrecht

- Die Direktion des Museums übt das Hausrecht aus.
- Hausrechtsbeauftragte der Direktion sind das Aufsichts- und Kassenpersonal. Das Aufsichts- und Kassenpersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichts- und Kassenpersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 3 Öffnungszeiten und Eintrittspreise

- Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Museums werden von der Museumsverwaltung gesondert festgelegt. Sie sind an der Kasse angeschrieben.
- Eintrittskarten sind nicht übertragbar und gelten nur am Tag des Erwerbs. Der Besucher ist verpflichtet, die Eintrittskarte bis zur Beendigung seines Besuchs aufzubewahren.
- Das Museum muss spätestens bis zum Ende der gültigen Öffnungszeiten verlassen werden.
- Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum zeitweise für Besucher gesperrt werden. Ein Anspruch auf Einlass besteht nicht.
- Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und aus besonderem Anlass (z.B. Umbau) können bestimmte Bereiche des Museums gesperrt werden. Ein Anspruch auf verminderten Eintrittspreis besteht nicht.

§ 4 Museumsbesucher

- Kinder unter 14 Jahren dürfen das Museum nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Eltern oder sonstige erwachsene Begleiter sind bei dem Besuch der Ausstellung mit minderjährigen Kindern von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden. Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich.
- Für Kinder und Jugendliche, die das Museum ohne Aufsicht durch einen Erwachsenen besuchen, übernimmt das Museumspersonal zu keiner Zeit eine Aufsichtspflicht.

§ 5 Videoüberwachung

Alle Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Videoüberwachung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bayerische Datenschutzgesetz (§21a).

§ 6 Benutzungsregelungen

- Besucher sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Ausstellungsgegenstände und sonstige Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sämtliche Störungen eines geordneten Museumsbetriebes und alles, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit zuwiderläuft, ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:
 - Das Berühren von Ausstellungsgegenständen, außer in dem speziell hierfür zugelassenen Raum („Ägypten (er)fassen“).
 - Das Hantieren mit Gegenständen, die dazu geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen.
 - Das Mitbringen von Tieren. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Begleithunde von blinden oder sonst schwerbehinderten Besuchern.
 - Das Rauchen in den Räumen des Museums gemäß Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Gesundheitgesetzes.
 - Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Mitführen von Flüssigkeiten in sämtlichen Ausstellungsräumen.
 - Jegliche Lärmbelästigung, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen im

Ausstellungsbereich. Ausgenommen hiervon sind Notfallsituationen.

- Das Fotografieren mit Blitz und / oder Stativ sowie das Filmen.
 - Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten-, oder sonstigen Missbrauch von Suchtmitteln.
 - Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen.
 - Die Benutzung von Inline-Skatern, Skateboards, Rollern, Rollschuhe u.ä. im gesamten Gebäude einschließlich der Freitreppe vor dem Haupteingang.
 - Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen.
 - Das Durchführen von Befragungen, das Veranstellen von Sammlungen sowie jedwede parteipolitische Betätigung.
- Die Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
 - Garderobe:
 - Die Nutzung der Garderobe und der Schließfächer steht den Besuchern für die Hinterlegung von Kleidungsstücken während der Öffnungszeiten des Museums zur Verfügung. Nicht geräumte Schließfächer werden nach Museumsschließung geräumt. Für Garderobe und den Inhalt der Schließfächer wird - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - keine Haftung übernommen.
 - Das Tragen von nassen Kleidungsstücken sowie das Tragen von Kleidungsstücken über dem Arm ist in den Ausstellungsräumen aus konservatorischen Gründen nicht gestattet.
 - Größere Taschen, Rucksäcke, Schirme und Wanderstöcke sowie Rückentragen für Kinder dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Ausgenommen ist die Verwendung von medizinisch begründeten Gehilfen.
 - Kinderwägen: Aus Gründen des Objektschutzes sind insbesondere große Kinderwägen für die Ausstellung nicht geeignet. Es ist dem Aufsichts- und Kassenpersonal vorbehalten, den Zugang mit Kinderwagen zu regulieren. Für die Dauer des Aufenthaltes stehen den Besuchern kostenlos hauseigene Buggys und Babytragen zur Verfügung.
 - Führungen im Museum sind nach vorheriger Anmeldung nur durch Mitarbeiter des Museums und durch vom Museum autorisierte Fachkräfte gestattet.
 - Foto-, Film- und Audioaufnahmen: Zu privaten Zwecken ist das Fotografieren ohne Blitz und Stativ gestattet. In Sonderausstellungen ist das Fotografieren untersagt. Für gewerbliche, redaktionelle und wissenschaftliche Foto-, Film- und Audioaufnahmen ist - auch im Rahmen der aktuellen Berichterstattung - eine schriftliche Genehmigung der Direktion erforderlich. Ohne vorausgehende Genehmigung der Direktion ist die kommerzielle Nutzung aller Aufnahmen sowie die Nutzung zusätzlicher Lichter (Blitz / Videobeleuchtung) und von Stativen verboten.
 - Für das Wickeln von Kleinkindern stehen im Bereich der sanitären Anlagen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung, die gegebenenfalls zu nutzen sind.

§ 7 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Grundlage für die Durchführung von Veranstaltungen ist die schriftliche Genehmigung durch die Direktion.
- Für Veranstaltungen, die nicht vom Museum selbst durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Mietvertrags zusammen mit den aktuellen Nutzungsbedingungen („Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen“).
- Bei der Nutzung von Räumen des Museums für Veranstaltungen, die nicht vom Museum selbst durchgeführt werden, ist der Veranstalter für Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

§ 8 Ahndung von Verstößen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäude, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Inventar herbeiführt, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- Der Inhaber des Hausrechts und die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere haben sie das Recht, Personen die der Hausordnung oder den Anweisungen des Personals zuwiderhandeln, des Hauses zu verweisen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.
- Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Direktion des Museums.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie liegt in der aktuellen Fassung im Foyer des Museums aus.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen nicht berührt.

München, den 10.06.2013

Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Dr. Sylvia Schoske
(Leitende Direktorin)